



Tanzsportclub „Der Freiburger Kreis e.V.“

SATZUNG

vom 26.02.2002, zuletzt geändert am 02.03.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 3 a	Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten.....	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Wahl des Gesamtvorstands	5
§ 12	Vorstand	6
§ 13	Vereinsjugend.....	7
§ 14	Kassenprüfer	7
§ 15	Haftung.....	7
§ 16	Farben des Vereins.....	7
§ 17	Auflösung des Vereins	7
§ 18	Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 17. Juli 1968 gegründete Verein führt den Namen

„Tanzsportclub "Der Freiburger Kreis e.V."
Club für Amateurtanzsport.

Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist seit dem 28. Januar 1969 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Er ist Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des modernen Gesellschaftstanzes nach sportlichen Aspekten und Leistungen im Breitentanzsport.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Gesamtvorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass für Vereinstätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
1. Ordentliche Mitglieder sind:
aktive Mitglieder,
passive Mitglieder (fördernde).
 2. Außerordentliche Mitglieder sind
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren.
 3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Einem aktiven Mitglied ist es nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes gestattet, in der selben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Club von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Aufnahme wird gültig nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand des Vereins mit sechs Wochen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

Die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins zum Monatsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehenden Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung gewissenhaft zu befolgen und sollte sich rege am Clubgeschehen beteiligen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung unter stimmberechtigten Mitgliedern ist mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mitglied noch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten darf. Dazu bedarf es in jedem Falle einer schriftlichen Vollmacht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem 1. oder 2. Vorstand schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die frist- und formgerecht einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie bedarf keiner Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und Richtlinien, sowie über die Vereinsauflösung,
- c) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte wichtige Entscheidungen,
- d) die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- e) die Wahl des Gesamtvorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer von der Mitgliederversammlung neu zu wählen ist,
- d) Wahl des Wahlleiters (alle 2 Jahre),
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes vor der Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle 2 Jahre).

§ 11 Wahl des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Ein Gesamtvorstandsmitglied kann max. zwei Ämter bekleiden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Wahlleiter hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu entlasten sowie die Neuwahl durchzuführen. Er darf kein Vorstandsmitglied sein.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie erfolgt per Akklamation, auf Wunsch eines Mitglieds geheim.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, für Regelungen des Clubgeschehens und finanzielle Verpflichtungen, die über die üblichen bekannten Betriebsausgaben hinaus gehen, die Einwilligung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Grundstücks- und Immobiliengeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er vertritt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten den Verein.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

Vorstand nach § 26 BGB

Kassenwart

Schriftführer

Sportwart

Pressewart

Jugendwart

Minimum 2 Beisitzern (max. 4)

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Er ist - soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Clubgeschehen, finanzielle Verpflichtungen.

Zu den Aufgaben des Kassenswarts gehört:

Führung der Kassengeschäfte, Erstellung des Jahresberichts, Buchführung sowie die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans.

Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der/die Erste Vorsitzende das Amt bis zur nächsten Vorstandswahl auf ein anderes Gesamtvorstandsmitglied übertragen.

Scheidet der/die Erste Vorsitzende vorzeitig während der Amtszeit aus, muss innerhalb von sechs Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren.

Jeder Jugendliche ist in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt. Ab 18 Jahren ist jedes Mitglied zum Jugendwart wählbar.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, wenn mindestens fünf Jugendliche des Vereins dies beantragen.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendausschuss. Er tagt unter der Leitung des Jugendwartes.

Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.

Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landes-sportverbandes Baden-Württemberg.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen kein Gesamtvorstandsmitglied sein.

§ 15 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 16 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind Goldgelb und Silber

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer vier Wochen vor dem Termin bekannt gegebenen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 18 Schlussbestimmungen

Zu dieser Satzung können Ausführungs- oder Zusatzbestimmungen erlassen werden.

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

Hierfür zeichnen als Vorstand

Gudrun Belledin

1. Vorsitzende

Gerhard Klingmann

2. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde am 26. Februar 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 02. März 2010 geändert.

Die Satzung wurde am 12. April 2002 unter der Nr. 628 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.